

der ganzen Welt zu dienen, aber sie versäumten den einzig sinnvollen Ansatzpunkt bei sich und ihren zwischenmenschlichen Beziehungen (S. 66/7). Die unverbindliche Geschäftigkeit des Internationalismus erscheint so als eine Flucht des Europäers vor sich selbst:

“In trying to serve the world, one does not serve the world and fails to serve even the neighbour. In serving the neighbour one in effect serves the world. Only he who has performed his duty to his neighbour has the right to say, ‘All are akin to me.’”

(S. 67)

Alle jene Symptome der Krankheit des modernen Menschen faßt Gandhi zusammen als einen Mangel an Religiosität, wobei Religion im indischen Sinne als existentielle Daseinskunde verstanden ist: “The very existence of the world, in a broad sense, depends on religion” (S. 119). Das heutige Leben sei seiner Basis entfremdet, „the basis of religion“ (S. 92), daher stehe Indien in der Gefahr, seine Seele zu verlieren, wenn es sich von der Krankheit des Westens anstecken lasse:

“India’s destiny lies not along the bloody way of the West, of which she shows signs of tiredness, but along the bloodless way of peace that comes from a simple and goodly life. India is in danger of losing her soul. She cannot lose it and live. She must not therefore lazily and helplessly say, ‘I cannot escape the onrush from the West.’ She must be strong enough to resist it for her own sake and that of the world.”

(S. 6)

Dr. Hellmuth Hecker, Hamburg

K. D. D. HENDERSON

Sudan Republic

(Nations of the Modern World)

Ernest Benn, London 1965, 256 S.; Auswahlbibliographie, Register; 37 s 6 d

Für die im Verlag Benn erscheinende Serie „The Nations of the Modern World“, in der u. a. Bände über Ägypten von Tom Little, über die Türkei von Geoffrey Lewis und über den Irak

von S. Y. Longrigg erschienen sind, ist Henderson zweifellos der ideale Bearbeiter für ein so komplexes Land wie den Sudan. Es entspricht der britischen Tradition, ein leichtes persönliches Kolorit enzyklopädischer Nüchternheit vorzuziehen. Henderson kennt das Land sehr genau aus den 36 Dienstjahren, die er seit 1926 im sudanesischen Verwaltungsdienst zugebracht hat. Um eine Einschränkung vorwegzunehmen: er war ausschließlich im islamischen Norden tätig und kennt den negroiden Süden nur von einigen Reisen. So erhalten der Norden, das Geschehen in Khartum und die dort agierenden Persönlichkeiten und Gruppen etwas mehr Plastik. Aber Henderson, Verfasser von „Anglo-Egyptian Sudan“ und „The Making of the Modern Sudan“, bemüht sich mit Erfolg um eine ausgewogene Darstellung. Hinsichtlich der sudanesischen Entwicklung seit etwa 1800, beschränkt er sich für das 19. Jahrhundert auf die Umriss des Geschehens, in dem der Mahdismus, das Verhältnis zu Kairo und die britische Politik Mittelpunkte bilden. Die Darstellung verdichtet sich seit 1914, als mit dem Aufkommen der Umma-Partei des Mahdisten Abdel Rahman und der Partei seines Gegenspielers Ali el Mirghani eine eigentliche sudanische Politik einsetzte (S. 60 f.). Seit 1945 gewannen die politischen Gruppen an Substanz und begannen, zwischen der britischen Skylla und der ägyptischen Charybdis hindurch eine keineswegs ungetrübte Unabhängigkeit anzusteuern. Henderson beschränkt sich nicht auf die politischen Vorgänge, sondern vermittelt kundige Einblicke in Wirtschaft und Verwaltung. Der Süden wird in einem gesonderten Kapitel (S. 152—202) zusammenfassend behandelt. Henderson bezeugt die hier bestehende Animosität gegen „islamische Kolonialisten“ (S. 186), aber auch etwa die Überheblichkeit der Dinka gegenüber anderen negroiden Stämmen, Erscheinungen, die das Zusammenwachsen zwischen Süden und Norden außerordentlich erschweren. Der im Juni 1965 abgeschlossene Band, der also den Sturz der Herrschaft von General Abboud einbezieht, verzichtet auf einen „Aus-

blick“, da er in medias rebus endet. Wenn er also das letzte Wort über die Zukunft des Sudans nicht aussprechen will, so bildet sein Buch doch, bereichert durch Karte, Auswahlbibliographie und sorgfältiges Register das jüngste gültige Wort über die letzten Phasen der sudanesischen Entwicklung.

Dr. Conrad Oehrich, Bonn

ROGER DECOTTIGNIES und
MARC DE BIEVILLE

«Les nationalités africaines»

mit einem Vorwort von Henri Batiffol, Collection du Centre de recherches, d'études et de documentation sur les institutions et la législation africaines, Bd. IV, Paris 1963, 419 S.; Schrifttumsverzeichnis, Register.

Seit immer mehr junge afrikanische Staaten die Unabhängigkeit erlangt haben, ist auch die Notwendigkeit einer eigenen Gesetzgebung immer größer geworden, ist das Problem der Staatsangehörigkeit und der damit verbundenen gesetzlichen Regelung in den Vordergrund gerückt. Vierzehn afrikanische Staaten¹, die früher in der einen oder anderen Form an Frankreich gebunden waren, und Madagaskar haben in den letzten Jahren eigene Staatsangehörigkeitskodizes und zum Teil Durchführungsverordnungen dazu erlassen.

Die nicht unerheblichen Schwierigkeiten, die die Beschaffung solcher Texte mit sich bringt, sind von Roger Decottignies und Marc de Biéville weitgehend aus der Welt geschafft worden, indem sie alle ihnen zugänglichen Texte veröffentlicht haben. Wohlgemerkt: Der Band ist bereits 1963 erschienen, so daß der Staatsangehörigkeitskodex von Dahome (erlassen am 23. 6. 1965) fehlt. Auch waren zu diesem Zeitpunkt noch nicht zu allen Kodizes Durchführungsverordnungen ergangen. Das schmälert jedoch nicht das Verdienst der beiden Autoren — man könnte vielmehr nur wünschen, daß das Buch recht bald eine zweite Auflage erlebt.

Die Arbeit von Decottignies und de Biéville erfüllt jedoch nicht nur den Zweck, die einschlägigen Texte leicht zugänglich zu machen. Das Werk, schreibt Henri Batiffol in der Einleitung, stellt einen wertvollen Beitrag zur Erforschung des Staatsangehörigkeitsrechts und der damit verbundenen Probleme dar. Die Autoren haben gezeigt, daß eine Staatsangehörigkeitsgesetzgebung nicht ohne Kenntnis der demographischen und politischen Lage des Landes erlassen werden kann, in dem sie angewandt werden soll . . .

Das Beispiel der neuen Staaten beweist, welche Vielzahl von Wegen eingeschlagen werden kann, wenn man sich vor eine Grundsituation gestellt sieht, die in praktisch allen Fällen die gleiche ist.

Fünfzehn Staaten, die über längere Zeiträume hinweg in enger Verbindung zu Frankreich gestanden haben, erlangen praktisch zum gleichen Zeitpunkt die Unabhängigkeit, sie erlassen alle eine eigene Staatsangehörigkeitsgesetzgebung, halten sich dabei an das ihnen wohlvertraute Beispiel Frankreichs — und dennoch sind die Lösungen grundverschieden. Die Skala der eingeschlagenen Lösungen reicht von einer sehr engen Anlehnung an das französische Vorbild, von einer praktischen Übernahme der französischen Bestimmungen (Guinea) bis zu erheblich abweichenden Lösungen (z. B. Gabun), von kürzeren Kodizes (Senegal mit 34 Artikeln, Gabun mit 41, Togo mit 45) bis zu recht imposanten Schöpfungen (Obervolta mit 133 Artikeln, Guinea mit 142), die auf die verschiedenen Eigentümlichkeiten ihrer Länder Rücksicht nehmen und vor allen Dingen — das ist wohl der wichtigste Gesichtspunkt bei der Gestaltung der Kodizes gewesen — sie der jeweils herrschenden Tendenz anpassen, die Staatsangehörigkeit des Landes einer möglichst breiten Bevölkerungsschicht offenzuhalten bzw. sie nur einem recht geringen Kreis Auserlesener zugänglich zu machen.

Das Werk ist in zwei Teile geteilt. Der erste, verhältnismäßig kurze, gibt

¹ Es handelt sich um: Dahome, Elfenbeinküste, Gabun, Guinea, Kamerun, Kongo (Brazzaville), Mali, Mauretanien, Niger, Obervolta, Senegal, Togo, Tschad und die Zentralafrikanische Republik.